Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.11.1977) Drucksache 9/342

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 342 S
07. 11. 77

Mitteilung des Senats

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Dritten Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben den Entwurf noch nicht beraten. Der Senat wird das Beratungsergebnis nachträglich mitteilen.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 — 2133-c-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 16. Dezember 1975 (Brem.GBl. S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Werden die in der Anlage zu § 1 enthaltenen Gebühren über Bestattungsinstitute abgerechnet, so werden sie abweichend von der Regelung in § 12 des Bremischen Gebührengesetzes drei Monate nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig."

2. Die Anlage — Gebührenverzeichnis zu § 1 Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen — wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Nummer 03.01 wird eingefügt:

„04	Gebühr für die Pflege der Friedhofsanlage für die Dauer des Nutzungsrechts	
04.00	je Grabstelle bis 1 qm Flächeninhalt	100,— DM
04.01	je Grabstelle mit mehr als 1 qm Flächeninhalt	200,— DM
04.02	Anmerkung zu 04.00 und 04.01: Die Gebühr ist auch bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts zu entrichten. 03.00 und 03.01 sind sinngemäß anzuwenden."	

Die bisherigen Nummern 04 bis 12 werden Nummern 05 bis 13.

b) In den folgenden — zum Teil neuen — Nummern werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

In Nummer	von	auf
00.00	325,— DM	375,— DM
00.01	725,— DM	825,— DM
00.02	1 950,— DM	2 250,— DM
00.03	3 400,— DM	3 900,— DM
00.04	4 850,— DM	5 575,— DM
00.05	325,— DM	375,— DM
00.06	725,— DM	825,— DM
00.07	1 950,— DM	2 250,— DM
00.08	145,— DM	175,— DM
01.00	80,— DM	92,— DM
01.01	120,— DM	140,— DM
01.02	700,— DM	800,— DM
01.03	470,— DM	540,— DM
05.00	470,— DM	540,— DM
05.01	120,— DM	140,— DM
06	290,— DM	340,— DM
08.00	35,— DM	40,— DM

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Friedhofsgebührenordnung ist zum letzten Mal zum 1. Januar 1976 mit dem Ziel geändert worden, durch Gebührenerhöhungen um durchschnittlich 30 v. H. die Gebührenhaushalte Friedhofswesen kostendeckend zu gestalten. Die tatsächliche Entwicklung hat jedoch gezeigt, daß dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, so daß auch weiterhin erhebliche Zuschußleistungen erforderlich werden, die nicht nur durch einen Anstieg der Personal- und Sachkosten bedingt sind, sondern auch durch ein Zurückbleiben der Gebühreneinnahmen hinter den Einnahmeerwartungen. Die Gebühren, die in dem Zeitraum vom 1. März 1966 bis Ende 1973 unverändert geblieben sind, sind von 1974 bis 1976 in drei Stufen angehoben worden. Die Mehreinnahmen stiegen in diesem Zeitraum jedoch nur um 79 v. H. der insgesamt beschlossenen Gebührenerhöhungsraten. Die Ursachen liegen vor allem darin, daß

— nach Gebührenerhöhungen kleinere Grabstellen bevorzugt werden,

— von dem Recht auf Verlängerung bzw. Erneuerung der Ruhefrist in geringem Maß Gebrauch gemacht wird,

— die Zahl der Bestattungsfälle auf den städtischen Friedhöfen geringfügig zurückgegangen ist.

Um ein weiteres Auseinanderklaffen zwischen Ausgaben und Einnahmen zu vermeiden, ist eine erneute Gebührenerhöhung zum 1. Januar 1978 vorzusehen und nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Veränderung auch angemessen. Weiterhin ist es erforderlich, den Bestattungsinstituten, die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen Sammelrechnungen für mehrere Bestattungsfälle erhalten, besondere Zahlungsfristen einzuräumen, da diese Institute aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungsmethoden der Sozialversicherungseinrichtungen selbst häufig lange Zeit auf Zahlungseingänge warten müssen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Nr. 1

In Bremen werden die Bestattungen in der Regel durch von den Hinterbliebenen oder den Verstorbenen schon zu Lebzeiten beauftragte Institute durchgeführt. Über diese Institute werden auch die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren eingezogen, und zwar — aus Verwaltungsvereinfachungsgründen

— für mehrere zeitlich auseinanderliegende Bestattungen durch „Sammelrechnung über Bestattungsgebühren".

Die in § 12 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203-b-1) vorgeschriebene umgehende Begleichung der Benutzungsgebühren „nach Zulassung zur Benutzung" ist schon aus diesem Grund nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß — wie bereits unter A letzter Absatz aufgeführt — die Institute die von ihnen bezahlten Gebühren erst nach geraumer Zeit von ihren Auftraggebern oder den für die Kosten aufkommenden Sozialversicherungseinrichtungen erstattet erhalten. Da die Beibehaltung der sammelweisen Abrechnung im Interesse der Verwaltung liegt, kann den Instituten nicht zugemutet werden, die Gebühren längere Zeit ohne Zinserstattung vorzuschießen.

§ 12 Abs. 2 Gebührengesetz ermächtigt die Gemeinden, von Absatz 1 abweichende Fälligkeitszeitpunkte zu bestimmen.

Nr. 2 a)

Für die Pflege der Friedhofsanlagen entstehen erhebliche Aufwendungen, die durch die Grabstellengebühr nicht abgegolten werden. Insbesondere zu erwähnen sind das Wassergeld für die kostenlos zu benutzenden Wasserzapfanlagen, die Wege- und Zwischenpflanzungspflege und die Unratabfuhr einschließlich der Kosten, die aufgrund von Umweltschutzauflagen für die Anlieferung und Verbrennung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage statt der bisherigen Verbrennung auf den friedhofseigenen Abfallflächen entstehen. Die Einführung einer besonderen Gebühr für die Friedhofspflege ist daher unvermeidbar. In Hamburg wird eine solche Gebühr bereits seit Jahren erhoben.

Die Kostenanteile, die aus Haushaltsmitteln für die Funktion zu tragen sind, die die Friedhöfe gleichzeitig als öffentliche Grünanlagen erfüllen, bleiben von dieser neuen Gebühr unberührt.

Die Mehreinnahmen werden auf jährlich 0,6 Mio DM geschätzt. Sie sind im Haushaltsplanentwurf 1978 enthalten.

Nr. 2 b)

Wie bereits im Teil A — Allgemeines — dargestellt, sind bei den Gebührenhaushalten Friedhofswesen erhebliche Zuschüsse insbesondere deswegen zu leisten, weil die Einnahmesteigerungen nicht dem Ausmaß der Gebührenerhöhungen entsprachen. Die Entwicklung im einzelnen zeigen die nachstehenden Zahlen:

	Ist 1976	Anschlag 1977	Vorentwurf 1978	Hochrechnung 1979
	— Mio DM —			
Gebührenhaushalt Friedhofswesen				
Personalausgaben	8,233	8,626	8,857	9,388
Konsumtive Sachausgaben	0,740	0,852	0,814	0,846
Anteil an Kosten anderer Dienststellen	0,501	0,530	0,542	0,564
Schuldendienst für aus Darlehen zu deckende Investitionen	1,653	1,848	1,930	2,003
	11,127	11,856	12,143	12,801
./. sonstige Einnahmen	0,096	0,058	0,066	0,067
Bruttogebührenbedarf	11,031	11,798	12,077	12,734
./. Anteil für „öffentliches Grün"	3,677	3,933	4,025	4,245
Nettogebührenbedarf	7,354	7,865	8,052	8,489
./. Friedhofsgebühren nach gegenwärtigen Sätzen	5,857	5,900 [1]	5,900	5,900
Zuschuß	1,497	1,965	2,152	2,589

[1] Lt. Haushaltsplan 1977 7,000 Mio DM, tatsächlich zu erwarten lt. vorstehender Erläuterung zur Einnahmeentwicklung 5,900 Mio DM.

Zur Herstellung der Kostendeckung wäre für den Zweijahreszeitraum 1978/79 eine Gebührenerhöhung um 30 v. H. erforderlich, und zwar unter Berücksichtigung der Zustimmung zu der vorgeschlagenen Gebühr für die Friedhofspflege. Vorgeschlagen wird jedoch nur eine Anhebung um 15 v. H. Eine Anhebung ist ohne Rücksicht auf die vom Rechnungshof geforderte und z. Z. in Vorbereitung befindliche Betriebsabrechnung notwendig. Die Betriebsabrechnung wird u. a. exaktere Angaben über die Kostenanteile der öffentlichen Grünflächen zu den Gesamtaufwendungen liefern. Z. Z. werden für die Funktion der Friedhöfe als öffentliche Grünanlagen pauschal 33 1/3 v. H. aller für das Friedhofswesen entstehenden Kosten einschließlich der reinen Bestattungskosten abgesetzt. Bei einer aufgrund der Betriebsabrechnung exakteren Kostentrennung wird es möglich sein, Bestattungs- und Grünanlagenkosten jeweils getrennt auszuweisen. Auch nach der Erhöhung dürften die Sterbegeldleistungen der Krankenkassen ausreichen, die Kosten einer „einfachen" Bestattung auszugleichen.

Die Mehreinnahmen werden auf jährlich 0,7 Mio DM geschätzt, wobei ein weiterer Rückgang der Bedarfsansprüche an die Grabstellengröße bereits berücksichtigt worden ist. Die Mehreinnahmen sind bereits im Haushaltsplanentwurf 1978 enthalten.

Nach der Erhöhung wird der Gebührenhaushalt Friedhofswesen voraussichtlich folgende Entwicklung zeigen:

	1978	1979
	— Mio DM —	
Zuschuß nach gegenwärtigen Gebührensätzen	2,152	2,589
Mehreinnahmen aus der Gebühr für die Friedhofspflege	0,600	0,600
Mehreinnahmen aus der Gebührenerhöhung	0,700	0,700
Verbleibender Zuschuß	0,852	1,289

Zu Artikel 2

Das Datum des Inkrafttretens entspricht dem Beginn des Haushaltsjahres, für das der Gebührenhaushalt errechnet worden ist.

Druck: Hans Krohn, Bremen